

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823406, E-Mail: [P.Reimer@stadt-kborn.de](mailto:P.Reimer@stadt-kborn.de)

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite [www.stadt-kuehlungsborn.de](http://www.stadt-kuehlungsborn.de) abrufen.

Jahrgang 16

Donnerstag, den 18.07.2019

Nummer 9

## Öffentliche Bekanntmachungen:

Amtlicher Teil:	Seite
Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Sondergebiet für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen"	2-3
Flurneuerungsverfahrensverfahren „Wittenbeck“ Landkreis Rostock – Beschluss zur Änderung des Bodenordnungsgebietes vom 02.07.2019	4-6
Richtlinie der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Vergabe von Zuwendungen für die Projekt- und Vereinsförderung	7-8
Nicht-Amtlicher Teil:	

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Sondergebiet für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen"

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 20.04.2017 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit der Gebietsbezeichnung "Sondergebiet für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 sowie über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Erscheinungstag dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung sowie der Satzung zu Grunde liegende Vorschriften ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 sind nach

§ 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

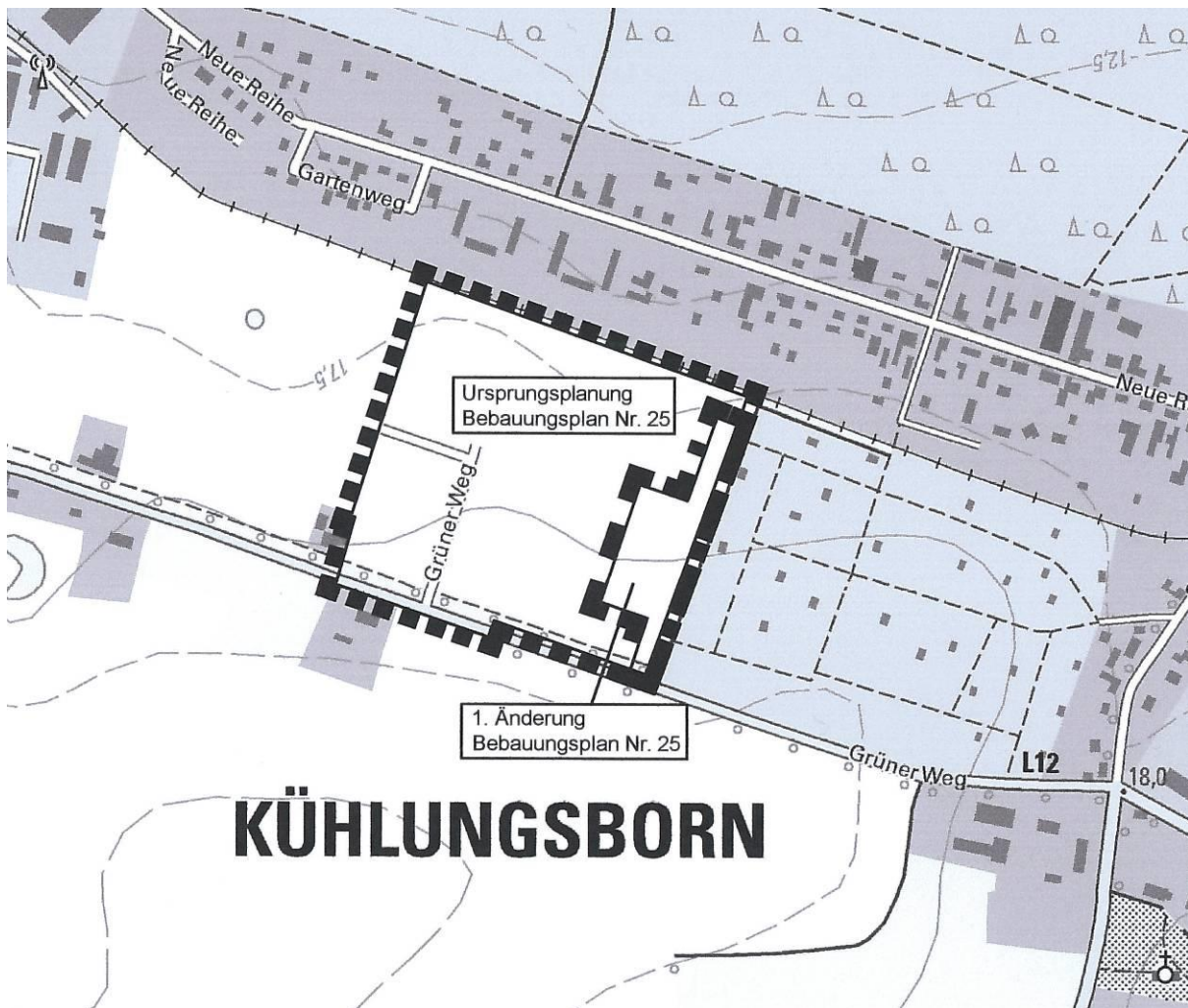
Rüdiger Kozian  
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich

Anlage:

Übersichtsplan: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Sondergebiet für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen"



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Flurneuordnungsverfahren „Wittenbeck“**  
**Beschluss über die Änderung des Bodenordnungsgebietes vom 02.07.2019**

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
-Flurneuordnungsbehörde-**



**Bodenordnungsverfahren: „Wittenbeck“**

**Gemeinden: Wittenbeck und Steffenshagen**

**Landkreis: Rostock**

Az: 30a/5433.3-2-51-0083 (alt)

30a/5433.3-72-31226 (neu)

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschluss  
über die Änderung des Bodenordnungsgebietes**

Im Bodenordnungsverfahren „Wittenbeck“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

**1. Verfahrensgebiet**

Das Bodenordnungsgebiet wird durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wittenbeck	Wittenbeck	1	34/82, 34/158, 34/159
Wittenbeck	Hinter Bollhagen	2	1/1
Wittenbeck	Klein Bollhagen	1	1/1
Steffenshagen	Nieder Steffenshagen	1	137/20, 137/22, 138/1

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Post- und Hausanschrift sowie**

**Sitz der Amtsleiterin:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

**Besucheranschrift**

**Dienstgebäude Bützow:**

Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0381/331-670

Telefax: 0381/331-67799 (Rostock)

0381/331-67899 (Bützow)

E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)

Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

Das Ausschlussgebiet umfasst ca. **25 ha**.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr ca. 881 ha. Das ausgeschlossene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte blau und schraffiert gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

## 2. Gründe

Durch die vermessungstechnische Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze im Bodenordnungsverfahren „Wittenbeck“ wurde der Ausschluss der aufgeführten Flurstücke notwendig, da diese außerhalb des zu bearbeitenden Verfahrensgebietes liegen.

Für eine sinnvolle Neugestaltung des Verfahrensgebietes sind diese Flurstücke nicht notwendig.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow erhoben werden.

## Änderung des Aktenzeichens

Mit Einführung von ALKIS in das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Einführung des neuen Bearbeitungsprogrammes für Bodenordnungsverfahren (LEFIS) in der Flurneuordnungsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist es notwendig das Aktenzeichen zu ändern.

Das Bodenordnungsverfahren „Wittenbeck“ wird ab sofort unter dem

**Aktenzeichen: 5433.3-72-31226**

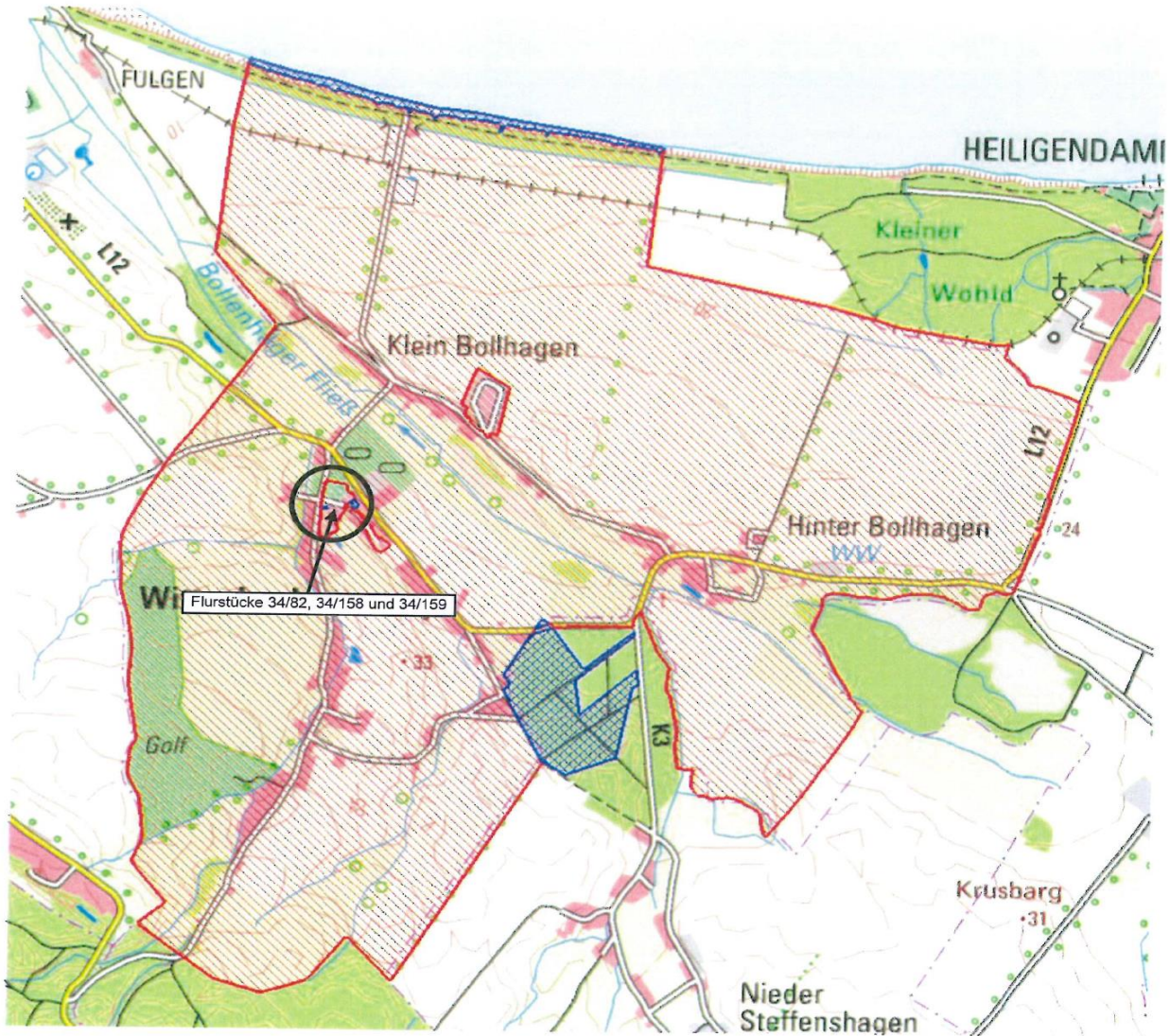
geführt.

Bützow, den 2. Juli 2019

im Auftrag

Antje Adjinski





**Gebietskarte zum Beschluss  
über die Änderung des Bodenordnungsgebietes  
„Wittenbeck“  
vom 2. Juli 2019**

Landkreis	Rostock
Gemeinden	Wittenbeck und Steffenshagen
Gemarkungen	Wittenbeck, Hinter Bollhagen, Klein Bollhagen, Nieder Steffenshagen

Verfahrensgebiet:

Ausschlussgebiet:

Maßstab ca. 1 : 85.000

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg

## **Richtlinie der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Vergabe von Zuwendungen für die Projekt- und Vereinsförderung**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Bedeutung der örtlichen Vereine ist für unsere Gesellschaft unbestritten. Die weitere Entwicklung der Vereine wird davon abhängen, in welchem Maße es der Stadt gelingt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sinnvolle und wirksame „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten. Nur durch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements kann sichergestellt werden, dass die Vereine nach wie vor ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Die finanzielle Hilfe der Stadt soll unterstützen und anregen, aber nicht „abdecken“. Die eigenen Möglichkeiten sollen im Vordergrund stehen. Die Mitgliedsbeiträge sollen vom Verein angemessen festgelegt werden. Die geförderten Vereine sollen im sportlichen und im kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sein und durch geeignete Beiträge strukturiert gesellschaftlich Leben bereichern. Auf die Unterstützung einer aktiven Jugendarbeit wird dabei das Hauptaugenmerk liegen.

### **§ 2 Rechtsnatur**

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Stadt über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können diese Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

### **§ 3 Empfängerkreis**

Gefördert werden Vereine und Organisationen, nachfolgend „Vereine“ genannt, die

- ihre Tätigkeit im Gemeindegebiet Ostseebad Kühlungsborn nachweisen und
- den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder
- kulturelle und soziale Belange fördern.

Keine Förderung erhalten kirchliche Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, Fördervereine und Berufsvertretungen (z. B. Gewerbeverein) und ähnliche Vereinigungen.

### **§ 4 Voraussetzungen für eine Vereinsförderung**

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

- der Verein muss an seinem gewählten Sitz tatsächlich nach oben genannter Vorgabe aktiv sein
- der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmung anerkannt sein
- der Verein muss ein „eingetragener Verein“ (e. V.) sein und damit im Vereinsregister vermerkt sein
- der beantragende Verein hat zur Kostendeckung angemessene Beiträge gegenüber seinen Mitgliedern zu erheben
- Anträge müssen vollständig mit den notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor Ausschlussfrist bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. (Mitgliederzahl und Zusammensetzung, Höhe Mitgliedsbeitrag, Zahlungsnachweis Mitgliedbeitrag, Satzung, Vereinsregisterauszug)
- der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen
- andere Einnahmemöglichkeiten sind auszuschöpfen (Sponsoren, Fördermöglichkeiten, andere Institutionen), die Förderung ist nachrangig (subsidiär)

## § 5 Jahresförderung

Die Stadt gewährt Jahreszuschüsse an Vereine. Diese bestehen aus einem Sockelbetrag und zusätzlich einem mitgliederabhängigen Zuschuss. Die daraus resultierende Differenzsumme wird im Verhältnis an der Mitgliederzahl des Jugendbereiches an die beantragenden Vereine ausgeschüttet.

## § 6 Förderung der Jugend in Vereinen

Jeder Verein, der aktive Vereinsarbeit in oben genannten Sinne betreibt, erhält pro zahlendes Mitglied einen Beitrag von

Euro 10,00 € für Kinder / Jugendliche und Erwachsene pro Jahr.

Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Abgleich erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Dachverband.

## § 7

### **Indirekte Förderung / Übernahme der Kosten bei Benutzung der Sporthallen oder sonstigen Anlagen**

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind kostenfrei für vereinsgebundene Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr).

Für sonstige gemeinnützig tätige Vereine und Institutionen stellt die Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach ihren Möglichkeiten Räume in öffentlichen Gebäuden und sportlichen Anlagen zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung.

## § 8 Ausschlussfrist

Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden nur auf Antrag des Vereins gewährt. **Verspätete Anträge bleiben unberücksichtigt.** Als Ausschlussfrist wird der **31.08.** des Vorjahres festgesetzt, da die Meldung als Berechnungsgrundlage für den städtischen Haushalt des folgenden Jahres zugrunde gelegt wird. Die bewilligten Fördermittel müssen bis zum 31.10. des jeweiligen Förderjahres abgefordert werden. Über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen muss bis zum 01.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Die Anforderungen an den Verwendungsnachweis werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

## § 9 Folgen unwahrer Angaben

Der Vorstand haftet für die Richtigkeit der Vereinsangaben; Änderungen (Vorstandswechsel, Adressänderung, Auflösung) müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Förderungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unrichtiger Angaben haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen des betroffenen Jahres zurückerstattet werden müssen und eine Förderung des Vereins in den darauf folgenden zwei Jahren entfällt.

## § 10 Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer

Die Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen entsprechenden Regelungen außer Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 16.05.2019.

**Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 22.08.2019**